

# Gemeinde Woltersdorf

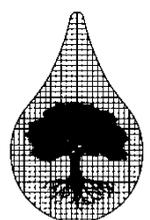
## Bebauungsplan Nr.7 1. Änderung



### Artenschutzrechtliche Prüfung

**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Gemeinde Woltersdorf,**

Bebauungsplan Nr.7 1. Änderung

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Auftraggeber:**

**Fa. Meyn**

Baustoffhandel und Transporte  
Entsorgungsfachbetrieb  
Abbruch und Erdarbeiten

Moorweg 1  
21516 Woltersdorf

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
**24111 Kiel**

Bearbeiter/in  
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 28. August 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND DER METHODIK.....</b>	<b>5</b>
2.1	Untersuchungsraum .....	5
2.2	Methode .....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben .....	6
<b>3</b>	<b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>8</b>
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes .....	9
<b>4</b>	<b>FAUNISTISCHER BESTAND.....</b>	<b>10</b>
4.1	Landschaftselemente .....	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	14
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE TIERWELT.....</b>	<b>16</b>
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	18
<b>6</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</b>	<b>18</b>
6.1	Fledermausarten der Gehölze.....	19
6.2	Europäische Vogelarten .....	20
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF .....</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>25</b>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs .....	5
Abb. 2: Ausschnitt B-Plan 7 / 1. Änderung (BSK 2018).....	8
Abb. 3: Wirkräume .....	10
Abb. 4: Scheune. Foto 2012 .....	11
Abb. 5: Obstwiese im Südosten. Foto 2012 .....	11
Abb. 6: Obstwiese im Südosten. Foto 2018 .....	11
Abb. 7: Acker im Osten mit Blick Richtung Westen. Foto 2018 .....	11
Abb. 8: Wiese im Norden mit Steinhäufen. Foto 2018.....	11

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Im Untersuchungsraum anzunehmende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie...	13
Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Brutvogelarten.....	14
Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen.....	23

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Woltersdorf plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7. Im Rahmen der B-Plan-Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet erweitert werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Die Gemeinde Woltersdorf liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg im Südosten Schleswig-Holsteins. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 liegt im nördlichen Ortsteil von Woltersdorf östlich der Möllner Straße (L 200) nördlich des Moorweges (s. Abb. 1).

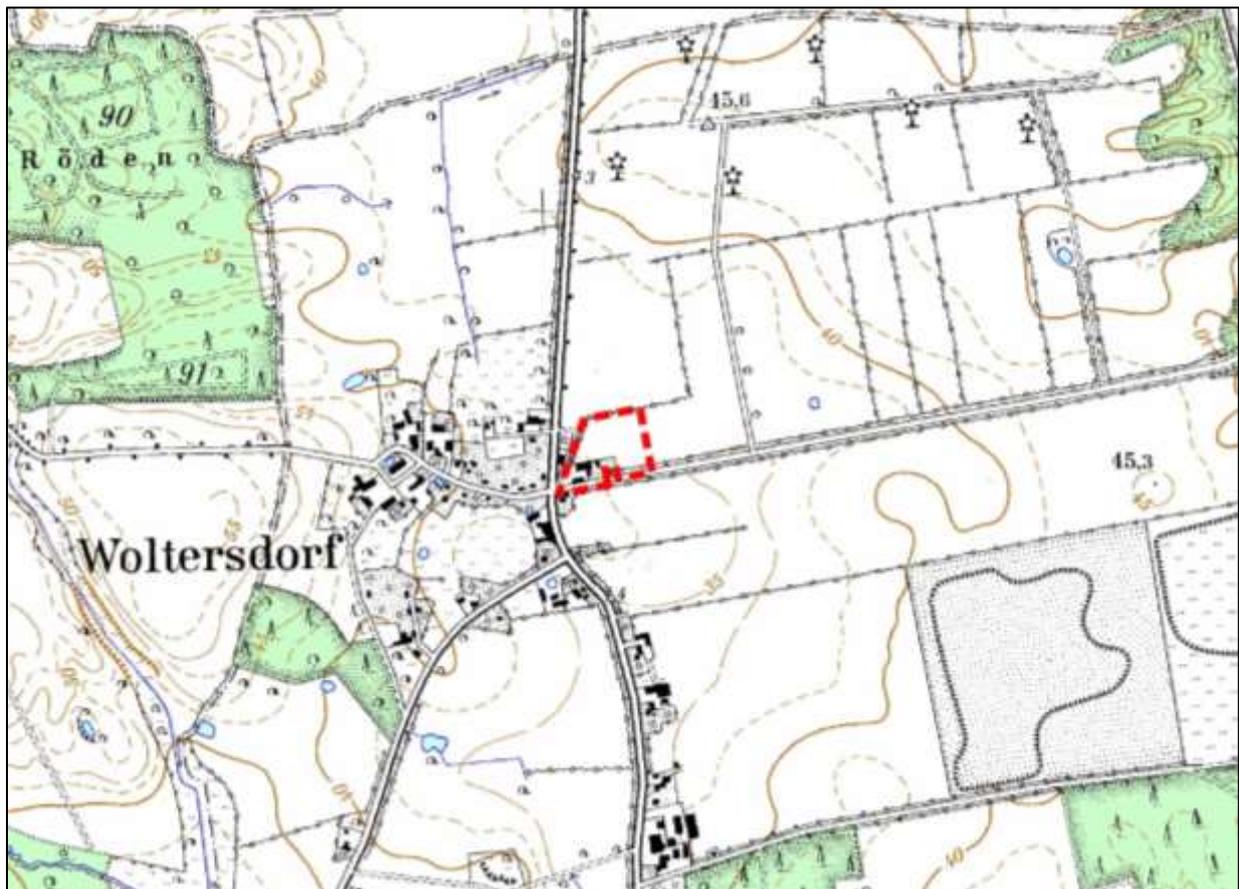


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung Mitte Juli 2018 in Verbindung mit Daten der Bearbeitung B-Plan Nr. 7.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die B-Planzeichnung und Begründung des B-Plans (BSK, Stand 2018).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung wenn die Voraussetzungen für die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG (d.h. entsprechend weit gediehener Verfahrensstand) gegeben sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Ziel der 1. Änderung des B-Plans Nr. 7 ist die Erweiterung eines eingeschränkten Gewerbegebiets, um die Erweiterung der vorhandenen Betriebe zu ermöglichen. Die zulässige Gesamtgebäudehöhe beträgt 12 m bei zwei Vollgeschossen.

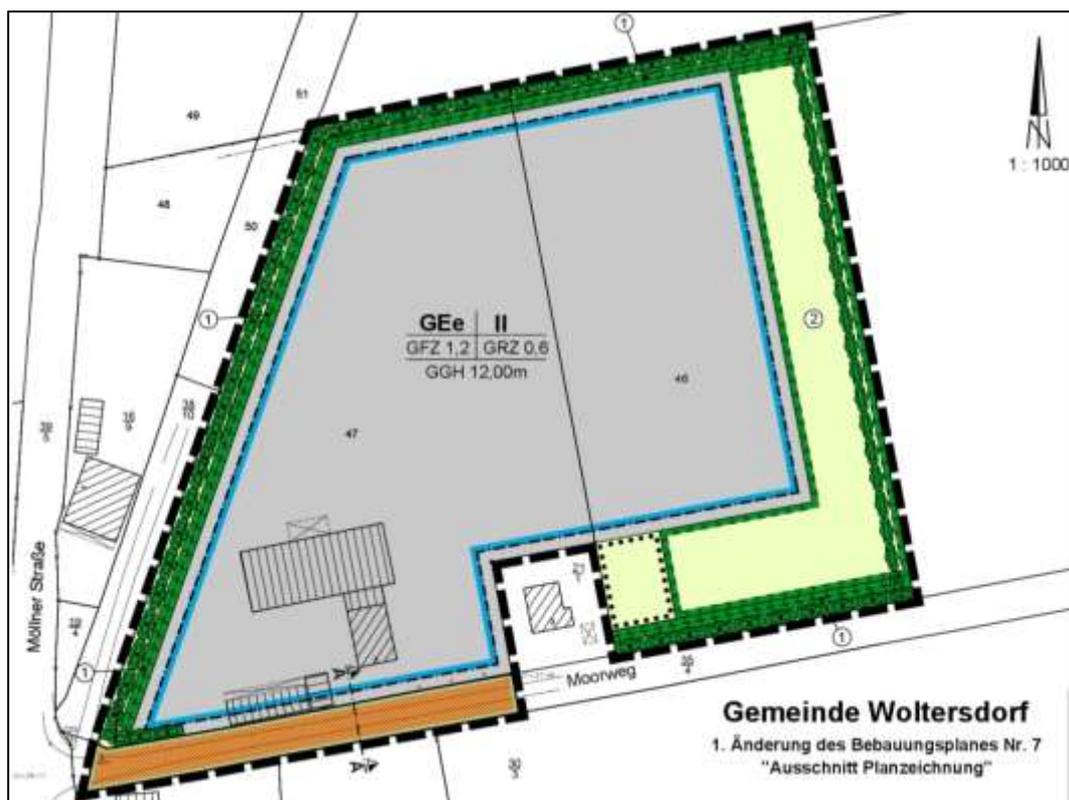


Abb. 2: Ausschnitt B-Plan 7 / 1. Änderung (BSK 2018).

Das vorhandene Hauptgebäude bleibt erhalten. Wesentliche Umbauten, insbesondere des Obergeschosses oder der Fassade, sind derzeit nicht geplant.

Die Knicks im Westen und Norden sowie im Südosten werden erhalten.

Im Osten wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier sind Obstbaumpflanzungen vorgesehen. Diese Fläche schließt im Süden an eine Fläche an, auf der bereits Obstbäume vorhanden sind und deren Erhalt festgesetzt wird.

An der östlichen Gebietsgrenze ist die Herstellung eines Knicks vorgesehen. An allen Knicks werden Knickschutzstreifen angelegt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

### **3.2 Wirkfaktoren**

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Es sind Eingriffe in die vorhandene Lager-, Wiesen- und Ackerfläche mit Bodenbewegungen und voraussichtlich Neubau von Gebäuden zu erwarten. Weiterhin werden 6 Obstbäume beseitigt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Lager-, Wiesen- und Ackerfläche in Gewerbefläche umgewandelt. Im Osten entstehen ein Knick sowie eine Streuobstwiese.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt kann es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die zusätzlichen Bewohner kommen. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Lagerfläche sind dort jedoch auch heute bereits Bewegungen von Fahrzeugen und Umlagerung von dort gelagertem Boden und von Steinen vorhanden.

### **3.3 Abgrenzung des Wirkraumes**

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200 m angenommen. Auf den Grünlandflächen westlich der Landesstraße sind aufgrund der vorhandenen, optische Einflüsse begrenzenden Strukturen und der vorhandenen Vorbelastung durch Kraftfahrzeugverkehr keine Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von Lagerfläche, Wiese und Acker in Gewerbegebiet und Maßnahmenfläche) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand insgesamt nur eine geringe Zunahme der Störungen zu erwarten.



Abb. 3: Wirkräume

## 4 Faunistischer Bestand

### 4.1 Landschaftselemente

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist durch Gewerbe (Baustoffhandel und Transporte sowie KFZ-Werkstatt) geprägt. Neben einer alten Scheune (s. Abb. 4) befinden sich ein offener Schuppen und ein Wohnhaus im Geltungsbereich. Die Hofflächen werden als Lagerflächen für Fahrzeuge und Baumaterialien genutzt. Im Südosten befinden sich eine intensiv gepflegte Gartenfläche sowie eine Streuobstwiese (s. Abb. 5 und 6).

Entlang der Nord-, West- und Südgrenze verläuft ein Knick. Im Nordwesten ist zwischen Knick und Hoffläche Boden als Aufschüttung abgelagert.



**Abb. 4: Scheune. Foto 2012**



**Abb. 5: Obstwiese im Südosten. Foto 2012**



**Abb. 6: Obstwiese im Südosten. Foto 2018**



**Abb. 7: Acker im Osten mit Blick Richtung Westen. Foto 2018**



**Abb. 8: Wiese im Norden mit Steinhafen. Foto 2018**

### Umgebung

Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Im Südosten befindet sich ein weiteres Wohnhaus mit Garten. Westlich grenzt die Ortschaft mit dörflicher Ausprägung an, südlich befinden sich südlich des Moorweges ein Wohngebäude mit Garten und Ackerfläche. Zwischen den einzelnen Ackerflächen und entlang des Moorweges verlaufen Knicks.

## **4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### Geltungsbereich

Am vorhandenen, ehemals für die Landwirtschaft genutzten Hauptgebäude befinden sich Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in das obere Stockwerk (ehemals Strohlager). Eine Begehung des Gebäudeinneren wurde nicht durchgeführt, da ein Abriss oder wesentliche Änderung dieses Gebäudes nicht vorgesehen ist. Es ist daher von einem Potenzial des Gebäudes als Quartier für Fledermäuse wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus auszugehen.

An den Bäumen im Südosten des Geltungsbereichs können Fledermäuse Tagesquartiere finden. Wochenstuben sind hier nicht zu erwarten. Die vorhandenen Baumhöhlen weisen keine für Fledermäuse bedeutenden Hohlräume nach oben auf. Es sind dort einzelne Tagesquartiere möglich, für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Bäume jedoch nicht geeignet.

Vorkommen der Haselmaus sind in den Knicks aufgrund der eher lückigen und artenarmen Ausprägung nicht anzunehmen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine für die Art geeigneten Strukturen vorhanden.

An Reptilien ist im Bereich der Knicks ein Vorkommen der Zauneidechse möglich. Innerhalb der Fläche befinden sich Ablagerungen von Steinen und Sanden, in denen sich zeitweise Eidechsen aufhalten können. Hier sind jedoch wiederkehrend Störungen durch Umlagerung gegeben. Diese Strukturen stellen somit keinen dauerhaften Lebensraum für die Art dar.

Für Amphibien weist der Geltungsbereich keine besondere Eignung auf. Aufgrund der ca. 1 km südöstlich gelegenen Kiesgrube mit u.a. einer individuenreichen Population der Wechselkröte können einzelne wandernde oder überwinternde Tiere vorkommen. An Arten des Anhangs IV sind aus dem Umfeld von Woltersdorf Vorkommen von Moor- und Laubfrosch, Kammolch, Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte bekannt. Im Geltungsbereich sind Einzeltiere von Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte möglich, die anderen Arten sind wenig wahrscheinlich, da diese eher feuchte vegetationsreichere Habitats nutzen.

### Umgebung

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsraum in den Knicks ebenfalls möglich.

Im Bereich der Knicks kann die Zauneidechse vorkommen. Unter den Amphibien können aufgrund der Nähe zur Kiesgrube wandernde oder überwinternde Tiere verschiedener Anhang IV-Arten vorkommen.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Habitats oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum anzunehmende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	S, J	S, W, J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	S, J	S, W, J
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	S, J	S, W, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	S, J	S, W, J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	S, J	S, W, J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	S, J	S, W, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	S, J	S, W, J
<b>Sonstige Säugetiere</b>								
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	G	(E)	X
<b>Amphibien</b>								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	V	V		E
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	3	3	(E)	E
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	IV	3	V	(E)	E
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3		E
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V	3		E
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	+	IV	1	3	(E)	E
<b>Reptilien</b>								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	(E)	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-Richtlinie

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein, RL D: aktuelle Rote Liste Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär

\* = nicht gefährdet

Faunistisches Potenzial:

X = Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich und wahrscheinlich

(X) = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

E = einzelne Tiere zeitweise möglich, jedoch keine besondere Bedeutung als Lebensraum gegeben

S = Sommerquartiere, W = Winterquartiere, J = Jagdhabitat

### 4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Als Grundlage für die Bewertung dienen die Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Angaben der Biotopkartierung.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

##### Geltungsbereich

Im Geltungsbereich können in den randlichen Knicks und Hecken sowie in den Obstbäumen Brutvögel der Gehölze vorkommen. Aufgrund der schmalen Ausprägung der Gehölze und der angrenzenden Nutzung als Gewerbe- und Lagerflächen und Garten sind hier häufige, wenig empfindliche Arten zu erwarten. Anzunehmen sind u.a. Amsel, Zaunkönig, Gartengrasmücke und Blaumeise.

Am bzw. in der Scheune können Nischenbrüter wie Haussperling und Hausrotschwanz Brutplätze finden.

Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Brutplatz wenig geeignet, es können jedoch vereinzelte Brutversuche von Feldlerche oder Wiesen-Schafstelze nicht ausgeschlossen werden. Bedeutend ist hier insbesondere die Nutzung der Flächen zur Brutzeit.

##### Umgebung

Im angrenzenden Dorfgebiet finden typische Arten der Siedlungen wie Amsel, Zaunkönig oder Feldsperling Lebensraum. Auch Schwalben können aufgrund des dörflichen Charakters vorkommen.

In den Gehölzen können verbreitete Arten der Gehölze wie Gartengrasmücke und Heckenbraunelle sowie Arten der halboffenen Landschaft wie Goldammer und Klappergrasmücke vorkommen.

Die Ackerflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Brutplatz wenig geeignet, es können jedoch vereinzelte Brutversuche von Feldlerche oder Wiesen-Schafstelze nicht ausgeschlossen werden. Bedeutend ist hier insbesondere die Nutzung der Flächen zur Brutzeit.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

**Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Brutvogelarten.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	VSchRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Aaskrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+			*	*	X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*	X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*	X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*	X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+			*	3	(X)	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*	X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+			*	*		X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*	X	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+			*	◆		(X)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+			3	3		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	V SchRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V	X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*		X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*	X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	V	X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+			*	*		X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*	X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+			*	*	(X)	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	*	X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+			*	V		X
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*	X	X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+			*	*		X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+			*	*	X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	V	X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*	X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+			*	*	X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+			*	*		X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*	X	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+			*	3		X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+			*	3		X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*		X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*	X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*		X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*		X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*		X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*	(X)	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+			*	*		X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+			*	*		X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+			*	*		X
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+			*	*		X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+			*	*		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

V SchRL: betreffende Art steht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein, RL D: aktuelle Rote Liste Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär

◆ = nicht bewertet, \* = nicht gefährdet

Faunistisches Potenzial

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Voraussetzung für die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

### 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Fledermäuse

Es sind Sommerquartiere von Fledermausarten der Gehölze in den Obstbäumen von dem Vorhaben betroffen. Maßnahmen am Gebäudebestand sind derzeit nicht absehbar. Essentielle Nahrungsflächen werden nicht überplant und auch Flugstraßen werden, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben, nicht beeinträchtigt. Störungen durch Bautätigkeiten und die spätere Nutzung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fledermäusen sind zu erwarten, eine weitere detailliertere Prüfung ist erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen und Verletzungen von Fledermausarten der Gehölze

**Haselmaus**

Eine Betroffenheit von Haselmäusen ist nicht gegeben, da die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Gefährdungen von Tieren sind somit nicht zu erwarten. Störungen sind während der Bauarbeiten und der späteren Nutzung möglich. Da diese auf den Nahbereich begrenzt sind und auch heute dort durch den Gewerbebetrieb schon Störungen bestehen sind erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind somit nicht zu erwarten, eine weitere Betrachtung der Art wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

**Zauneidechse**

Der Knick im Norden als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse wird nicht beeinträchtigt. Mögliche Betroffenheiten durch Umlagerung der gelagerten Materialien sind bereits im Bestand gegeben, eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Planung ist nicht zu erwarten. Durch den geplanten Knickschutzstreifen werden möglicherweise am Knick vorkommende Tiere vor Beeinträchtigungen geschützt. Störungen mit Auswirkung auf die lokale Population und somit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

**Amphibien**

Amphibien können als Einzeltiere sowohl im Geltungsbereich als auch im gesamten Raum um Woltersdorf vorkommen. Im Geltungsbereich könnten sich einzelne Individuen von Knoblauch-, Kreuz- und Wechselkröte in abgelagerten sandigen Böden vorkommen. Bei jeglichen Baumaßnahmen ist daher eine Betroffenheit einzelner Tiere nicht völlig auszuschließen. Da jedoch keine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Arten gegeben ist und bereits heute Fahrzeugbewegungen und Umlagerung des Materials stattfinden besteht kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Gefährdungspotenzial. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

In der Umgebung vorkommende Tiere werden nicht beeinträchtigt, Wanderungen werden nicht gestört.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen sind keine Betroffenheiten gegeben.

### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

## 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Direkte Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Gehölze sind durch die Entfernung von Obstbäumen gegeben. Ebenfalls wird Acker überplant, der als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln des Offenlandes fungieren kann. Knicks und vorhandene Gebäude bleiben erhalten. Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist durch die Entfernung von Obstbäumen und die Überplanung von Acker möglich. Eine weitere Betrachtung wird erforderlich.

Da die Flächen bereits heute als Lagerflächen genutzt werden sind bereits heute Störungen vorhanden. Eine artenschutzrechtlich bedeutende Zunahme der Störungen ist nicht zu erwarten. Störungen durch die Bauarbeiten sind, da sie zeitlich begrenzt sind und keine besonders lärmintensiven Arbeiten wie z.B. Abriss- oder Rammarbeiten zu erwarten sind und die dort vorkommenden Arten bereits an Störungen durch die heutige Nutzung und die Straße angepasst sind ebenfalls artenschutzrechtlich nicht relevant.

### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen und Verletzungen von Brutvogelarten der Gehölze und des Offenlandes

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

## 6.1 Fledermausarten der Gehölze

### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn das Fällen von Obstbäumen während der Sommerquartierzeit durchgeführt wird. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-1:**

Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Bäume und Gehölze mit **Stammdurchmesser zwischen 20 und 50 cm auf Quartiershöhe** (Einzelquartierseignung und Wochenstube) ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (**im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres**). Bei Bäumen mit einem **Stammdurchmesser von 50 cm und mehr** (potentielle Winterquartierseignung) muss die Fällung im gleichen Zeitraum stattfinden, jedoch sind vorher potenzielle **Höhlen auf Besatz zu prüfen** (Einsatz von Endoskopie-Technik, Leiter-, Kletter- oder Hubsteigertechnik notwendig). Bäume mit Winterquartierseignung sind nicht vorhanden, sodass hier eine Endoskopie nicht notwendig wird.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der gehölzbrütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-2**).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von insgesamt 6 Obstbäumen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dauerhaft zerstört. Betroffen sind hier Sommerquartiere.

In der Umgebung sind Bäume mit Eignung als Quartier weiterhin vorhanden, sodass die Tiere auf umliegende Gebiete ausweichen können. Weitere funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Im Osten des Geltungsbereichs wird eine Streuobstwiese angelegt, die die Entwicklung zukünftiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse der Gehölze zulässt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

#### Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

## **6.2 Europäische Vogelarten**

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze**

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fäll- und Rodungsarbeiten von Obstbäumen während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2:**

Bauzeitenregelung: Alle Baumfällungen und Rodungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit und innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Fällzeiten gem. § 39 BNatSchG, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm (Gewerbe) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen aus gutachterlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Bäumen kommt es zu direkten Verlusten der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gehölzbrütenden Arten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch den Gehölzverlust der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten erhalten. Zudem wird der Verlust von Obstbäumen durch die Neuanlage einer Streuobstwiese im Osten im Zuge des B-Plan Verfahrens ausgeglichen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

**Offenlandbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze)**

Auf der Ackerfläche und angrenzenden Äckern können trotz überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Gehölzstrukturen ist bereits heute eine geringe Bedeutung der Ackerfläche und des Umfeldes anzunehmen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit direkten Betroffenheiten von Tieren ist in der Brutzeit zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung erforderlich. Nach Eingrünung der Fläche mit einer Laubholzhecke bzw. einem Knick vor der Brutperiode ist innerhalb der Fläche nicht mehr mit Offenlandvögeln zu rechnen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-3:**

Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung auf der Fläche findet außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (Mitte März bis Ende August) statt. Alternativ erfolgt eine Eingrünung des Geltungsbereichs mit der Heckenpflanzung bzw. durch einen Knick vor Beginn der Brutperiode.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bau- oder Rodungsarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen (Gewerbe). Betroffenheiten durch Störungen treten nicht in erheblichem Maße ein, insbesondere unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme AV-3. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht in erheblichem Maße ein. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

ja  nein

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ist in nachfolgender Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt.

Neben den Bauzeitenregelungen für Vögel und Fledermäuse sind im vorliegenden Fall keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere, Neupflanzungen von Bäumen) ergibt sich nicht.

**Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen**

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
<b>Fledermäuse</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>
	<u>Maßnahme AV-1:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Abrissarbeiten und Baumfällungen sind außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten vorzunehmen. Der zulässige Zeitraum ist von 01. Dezember bis 28./29. Februar des Folgejahres.
	<b>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>
	<u>Keine</u>
	<b>Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>
<u>Keine</u>	
<b>Vogelarten</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>
	<u>Maßnahme AV-2:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Eingriffe in Gehölze (Baumfällungen, Rodungen) sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. erfolgen außerhalb der Vogel-Brutzeit und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten gem. § 39 BNatSchG, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.
	<u>Maßnahme AV-3:</u> <u>Bauzeitenregelung:</u> Baufeldfreimachung auf der Fläche findet außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (Mitte März bis Ende August) statt. Alternativ findet die Eingrünung des Geltungsbereichs mit der Heckenpflanzung vor der Brutperiode statt.
	<b>Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>
	<u>Keine</u>
	<b>Vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</b>
<u>Keine</u>	

## **8 Zusammenfassung**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf wird die Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe ermöglicht. Damit verbunden ist die Überplanung einer Lager- und Wiesenfläche sowie einer Ackerfläche. Weiterhin werden 6 Obstbäume nicht zum Erhalt festgesetzt.

Auf der Ackerfläche sowie in den Obstbäumen sind einzelne Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Auch für Fledermäuse stellen die Obstbäume potenzielle Tagesquartiere dar, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird.

Der Verlust von Obstbäumen wird durch das B-Plan Verfahren im östlichen B-Plangebiet ausgeglichen. Weiterhin wird im Osten ein Knick angelegt. Vorhandende Knicks erhalten einen Schutzstreifen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

## 9 Literatur

- ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Natur+Text, Rangsdorf. 544 S.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, unter: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GRÜNWALD-SCHWARK V., ZACHOS F. E., HONNEN A.-C., BORKENHAGEN P., KRÜGER F., WAGNER J., DREWS A., KREKEMEYER A., SCHMÜSER H., FICHTNER A., BEHL S., SCHMÖLCKE U., KIRSCHNICK-SCHMIDT H. & SOMMER R. S. (2012): Der Fischotter *Lutra lutra* (L., 1758) in Schleswig-Holstein - Signatur einer rückwandernden, bedrohten Wirbeltierart und Konsequenzen für den Naturschutz. Natur und Landschaft 87: 201-207.
- KERN, M. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Abschlussbericht im Auftrag des Wasser Otter Mensch e. V..
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (Hrsg.) (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Zweiter Brutvogelatlas. Band 7. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FHH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt. KERN M. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Abschlussbericht im Auftrag des Wasser Otter Mensch e. V..
- LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg., 2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Schriftenreihe LANU SH – Natur 11, 277 S.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012. Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand. Online abrufbar unter: [[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_09\\_Monitoring.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html)] Letzter Zugriff: August 2017.
- LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein) in der aktuellen Fassung.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein) (o. J.): Umweltatlas Schleswig-Holstein. Online abrufbar unter: [[www.umweltdaten.landsh.de/atlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas)].
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.